

IV_ZR_283/63

2433 065

Verkündet am
28. Oktober 1964
Brooske, Justizangestellte,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Viktoria Luise Adelheid M [REDACTED] geb. G [REDACTED],
verw. von L [REDACTED], B [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

den Angestellten Heinz Gustav Hermann M [REDACTED],
B [REDACTED], J [REDACTED] - Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 21. Oktober 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Aschor und der Bundesrichter Johannson,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Köln vom 25. Juni 1963
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Scheidung seiner mit der Beklagten im Jahre 1937 geschlossenen Ehe. Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf das in dieser Sache ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 16. Januar 1963 - IV ZR 110/62 - verwiesen.

Das Berufungsgericht hat auf Grund neuer mündlicher Verhandlung durch das angefochtene Urteil wiederum der Berufung des Klägers stattgegeben, das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch geschieden sowie die Widorklage abgewiesen. Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrag, das Urteil des Berufungsgerichts zu ändern und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Der Kläger hat geboten, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die allein nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässige Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß die Parteien länger als drei Jahre getrennt leben und daß ihre Ehe unheilbar zerrüttet ist.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß die Beklagte kein Recht habe, der Scheidung zu widersprechen. Denn der Kläger habe die bestehende unheilbare Zerrüttung der Ehe nicht allein oder überwiegend verschuldet.

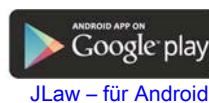
- 3 -

In der Zeit von der Jahreswende 1937 bis 1938 bis zur Jahreswende 1954 bis 1955 hätten Umstände, die dem Einfluß der Parteien entzogen gewesen seien, die Bildung einer auf einem gemeinsamen Hausstand beruhenden ehelichen Lebensgemeinschaft der Parteien und auch jegliches eheliche Zusammenleben über einen längeren Zeitraum verhindert. Die hierdurch schicksalsbedingt und zwangsläufig eingetretene eheliche Entfremdung der Parteien habe sich nach dem Eintreffen der Beklagten in Bonn in der Zeit von Dezember 1954 bis Herbst 1955 durch Trübung des ehelichen Verhältnisses weiter vertieft. Die Beklagte sei hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Ehe mit Erwartungen nach Bonn gekommen, die der Kläger mit seinem damaligen relativ bescheidenen, wenn auch auskömmlichen Einkommen nicht habe befriedigen können. Die Enttäuschung der Beklagten habe sich sehr bald in einem Verhalten gegenüber dem Kläger niedergeschlagen, das zeitweise von Unfreundlichkeit über Abweisung bis zur Lieblosigkeit gewechselt habe. Damit sei ihr Hang verbunden gewesen, den acht Jahre jüngeren Kläger zu bevormunden.

Auch nachdem eine eheliche Wohnung gemietet worden sei, sei es zu keiner vollen ehelichen Gemeinschaft gekommen, da der Kläger weiterhin bei seiner Schwester wohnen geblieben sei und die eheliche Wohnung nur zu den gemeinsamen Mittagsmahlzeiten und zu Besprechungen familiärer Angelegenheiten aufgesucht habe. Auch die Unfreundlichkeiten der Beklagten hätten nicht nachgelassen. Die Kontakte der Parteien, die im Frühjahr 1956 zum letzten Mal ehelich miteinander verkehrt hätten, seien ständig geringer geworden und hätten sich schließlich auf allenfalls zwei Mittagessen in der Woche beschränkt. Seinen Geburtstag, am 20. Oktober 1956, habe der Kläger nicht mehr bei der Beklagten feiern wollen, sondern eine Feier in einem Restaurant mit Kinobesuch angeregt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die hieran anknüpfende dringliche Aufforderung der Beklagten, zu ihr und dem Sohn zu ziehen, habe der Kläger mit den Worten beantwortet, er lasse sich nicht zwingen. Die Beklagte habe zwar noch kleine Einrichtungsstücke, die zum Teil schon vor diesem Vorfall bestellt worden waren, aber erst später geliefert worden seien, angenommen, soweit sie sie habe gebrauchen können. Unumgängliche Fragen, vor allem hinsichtlich des Unterhalts für den Sohn, seien, nachdem dieser seine Besuche beim Kläger eingestellt gehabt habe, zunächst in einigen Fällen schriftlich zwischen den Parteien und später durch ihre Anwälte geregelt worden. Eine Sondierung des Klägers während eines Krankenhausaufenthalts der Beklagten im Jahre 1958, ob sein Besuch im Krankenhaus erwünscht sei, sei von dem Sohne verneinend beschieden worden. Auch zwei zufällige Begegnungen der Parteien im Eingang des Hauses ihres Zahnarztes, in dem sich auch die eheliche Wohnung befinde, habe zu keinen Kontakten oder Aussprachen geführt.

Die Ehe der Parteien sei seit dem Sommer 1956 tiefgreifend und unheilbar zerrüttet. Dem stehe nicht entgegen, daß der Kläger noch gelegentlich Mahlzeiten in der ehelichen Wohnung eingenommen und die Beklagte an seinem Geburtstag nochmals aufgesucht habe. Der Besuch des Klägers in der Wohnung habe in erster Linie dem Sohn der Parteien gegolten. Der Vorfall an diesem Tage sei eine Folge und Symptom der schon bestehenden unheilbaren Zerrüttung der Ehe.

Es sei nicht erwiesen, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet habe. Zwar sei der Kläger nicht frei von Verschulden. Ihm könne zwar kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er nicht mit der Beklagten zusammen das Zimmer bezogen habe, das er für

den Fall ihrer und ihres Sohnes Übersiedlung von Hamburg nach Bonn gemietet gehabt habe. Angesichts der langjährigen Unterbrechung der ehelichen Gemeinschaft und der charakterlichen Prägung der Beklagten hätten dem Kläger gewichtige und ernst zu nehmende Gründe zur Seite gestanden, wenn er nach dem Eintreffen der Beklagten nur behutsam zur vollen Aufnahme der ehelichen Gemeinschaft habe überleiten wollen. Daß das für die Beklagte eine Enttäuschung bedeutet habe, habe der Kläger nicht voraussehen können, da die Lösung der Beklagten aus ihrem Hamburger Tätigkeitsbereich einige Zeit in Anspruch genommen habe und der Kläger nicht ohne weiteres habe erkennen können, daß das Zögern der Beklagten nur auf sachlichen Gründen und nicht auf persönlichen aus dem Verhältnis der Parteien beruht habe.

Vorzuwerfen sei dem Kläger jedoch, daß er nicht gleich mit der Beklagten und deren Sohn im Herbst 1955 die eheliche Wohnung bezogen und zumindest versucht habe, die Ehe der Parteien zu erhalten. Zwar sei die Ehe in diesem Zeitpunkt schon erheblich zerrüttet gewesen und die Zerrüttung sei durch das Verhalten der Beklagten noch vertieft worden. Die Parteien seien sich aber im Herbst 1955 noch nicht gänzlich entfremdet gewesen. Ob diese zu einem Teil nicht ohne Schuld der Beklagten eingetretene Entfremdung wieder habe ausgeräumt werden können, möge zweifelhaft sein. Hierzu sei eine gegenseitige Rücksichtnahme und Anpassung sowie liebevolles Verständnis auf beiden Seiten erforderlich gewesen. Daran habe es die Beklagte schon in der ersten Zeit nach ihrer Rückkehr 1954 bis 1955 fehlen lassen. Es sei zu befürchten, daß sie ihre Eigenarten auch dann nicht beherrschen würde, wenn der Alltag wieder im Leben der Parteien eingezogen gewesen wäre. Soweit aber die Möglichkeit einer Ausräumung der Entfremdung bei einem Einzug des Klägers in die Ehe- wohn-

nung im Herbst 1955 nicht gänzlich zu verneinen sei, geht dies zu Lasten des Klägers, der hiernach nicht alles in seinen Kräften stehende getan habe, um die Entfremdung zu beheben.

Das Verschulden des Klägers werde dadurch gemildert, daß das teilweise recht unfreundliche und scharfe Verhalten der Beklagten für seinen Entschluß mitbestimmend gewesen sei. Dieser Umstand vermöge sein Verhalten aber weder zu rechtfertigen noch in vollem Umfang zu entschuldigen. Denn er sei angesichts der langen Dauer der Ehe und der Leistungen, die die Beklagte bis zu ihrer Übersiedlung nach Bonn in ihren besten Jahren für die Ehe und das Kind der Parteien auf sich genommen habe, verpflichtet gewesen, zunächst zur Beklagten zu halten.

Sein am 12. Oktober 1956 bekundeter Entschluß, die Wohnung nicht zu beziehen, sei dem Kläger nicht zum Vorwurf zu machen. Denn diese Entscheidung sei nur eine Folgerung aus der zuvor eingetretenen unheilbaren Zerrüttung und deswegen für die Entscheidung, ob der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet habe, nicht ursächlich. Frühestens am 12. Oktober 1956, nachdem die Ehe schon unheilbar zerrüttet war, habe der Kläger sich von der Beklagten losgesagt.

Ursachen dieser im Sommer 1956 eingetretenen unheilbaren Zerrüttung der Ehe seien einmal das schuldhaftes Verhalten des Klägers und dann zeitlich vorangehend schwerwiegende und dem Kläger nicht vorzuwerfende Umstände, die auch ihrerseits geeignet hätten sein können, die Ehe unheilbar zu zerrütten. Das seien die schicksalsbedingten Ereignisse in den Jahren 1938 bis 1954, die durch ihre Häufung und ihre Dauer von über 17 Jahren zwangsläufig und ungeachtet der im Vergleich

dazu wenigen kurzen Begegnungen der Parteien im Urlaub zu einer weitgehenden Entfremdung der in dieser langen Zeit völlig auf sich gestellten und für ihr Durchkommen selbst verantwortlichen Ehegatten geführt hätten, deren innere Bindung auch weitgehend aufgehoben gewesen sei und auf Grund einer neu zu schaffenden ehelichen Gemeinsamkeit hätte neu begründet werden müssen.

Zur Zerrüttung der Ehe habe auch das Verhalten der Beklagten geführt, die es in der kritischen Zeit von Dezember 1954 bis August 1955, in der dem Kläger noch keinerlei Schuldvorwurf zu machen sei, an der nötigen Anpassung habe fehlen lassen und ihr Verhalten nicht immer so eingerichtet habe, wie es die Schwierigkeiten einer Ehe erfordert hätten, deren Voraussetzungen nicht nur im materiellen, sondern auch im geistig seelischen Bereich praktisch völlig neu zu schaffen gewesen seien. Die Beklagte hätte ihre Enttäuschung und gewisse Eigenarten ihrer Veranlagung zügeln müssen. Sie hätte sich dem Kläger gegenüber nicht frostig, zurückhaltend, unfreundlich und scharf bis zur Lieblosigkeit zeigen und ihn auch nicht bevormunden dürfen. Sie habe es an Verständnis für die Belange der schicksalsbedingt ohnehin schon gefährdeten Ehe, vor allem aber an Rücksicht auf den Kläger fehlen lassen, der seinerseits nach Überwindung der auch für ihn erheblichen Belastungen der Kriegs- und Nachkriegszeit das seine zur Schaffung der Voraussetzungen der ehelichen Gemeinschaft in vollem Umfang geleistet gehabt habe. Sie habe nicht alles in ihren Kräften stehende getan, um die schicksalsbedingte Entfremdung der Parteien zu überbrücken und ein Verhalten an den Tag gelegt, das geeignet gewesen sei, zur Zerrüttung der Ehe beizutragen.

Es lasse sich nicht abschließend sagen, welches Schicksal die Ehe gehabt hätte, wenn der Kläger seine Pflichten erfüllt

26

und im Jahre 1956 zu der Beklagten und zu seinem Sohn gezogen wäre. Es lägen zwar sehr erhebliche Indizien für die Annahme vor, daß die Ehe in nicht allzu ferner Zeit auch dann gescheitert wäre. Denn es bestünden begründete Zweifel, daß die Beklagte ihr abweisendes und unfreundliches Verhalten gegenüber dem Kläger geändert hätte. Jedoch könne ein solches Scheitern der Ehe mit der notwendigen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nicht festgestellt werden.

Der Umstand, daß diese Feststellung nicht getroffen werden könne, gehe nicht zu Lasten des Klägers. Die Beklagte müsse beweisen, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet habe. Das dem Kläger zum Vorwurf gemachte Verhalten sei zwar eine Verfehlung, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sei, zur unheilbaren Zerrüttung der Ehe zu führen. Die hiernach zugunsten der Beklagten bestehende tatsächliche Vermutung, daß der Kläger die festgestellte unheilbare Zerrüttung der Ehe auch verschuldet habe, greife im vorliegenden Fall nicht durch. Der Kläger habe dargetan, daß die Ehe durch andere schicksalsbedingte und von der Beklagten verschuldete Umstände bereits im Herbst 1955 zu einem erheblichen Grad zerrüttet gewesen sei, als die Wiederherstellung der vollen ehelichen Gemeinschaft wieder möglich gewesen sei. Damit sei die für die Beklagte streitende tatsächliche Vermutung ausgeräumt. Der Kläger habe die ernste Möglichkeit dargetan, daß nicht sein schuldhaftes Verhalten, sondern die aufgezeigten anderen Umstände ursächlich für die unheilbare Zerrüttung der Ehe der Parteien gewesen seien. Die Beweislast falle damit wieder in vollen Umfang der Beklagten zu.

Da nicht erwiesen sei, daß das schuldhafte Verhalten des Klägers die überwiegende Ursache für die eingetretene unheilbare

Zerrüttung der Ehe sei, sei die Beklagte für die Begründung der Voraussetzungen ihres Widerspruchs beweisfällig geblieben.

Die von der Revision hiergegen vorgebrachten Rügen greifen nicht durch.

I.

1. Aus der Tatsache, daß die Parteien schon ab Dezember 1954 in dem von dem Kläger gemieteten Zimmer gemeinsam hätten wohnen können, kann die Revision für den von ihr vertretenen Standpunkt nichts herleiten. Denn das Berufungsgericht hat auf S. 15 der Urteilsausfertigung festgestellt, daß dem Kläger nicht vorgeworfen werden könne, daß er damals noch nicht mit der Beklagten die volle eheliche Gemeinschaft wieder aufgenommen habe.

2. Die vom Berufungsgericht für eine Scheidung der Ehe nach § 48 Abs. 1 EheG erforderlichen Voraussetzungen können bei einer nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Soweit gerügt werden soll, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe zu einem späteren Zeitpunkt als zu dem vom Berufungsgericht festgestellten eingetreten sei und daß deswegen für die Frage, ob der Kläger die unheilbare Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet habe, nicht alle in Betracht kommenden Umstände berücksichtigt seien, kann es dahingestellt bleiben, ob das Revisionsgericht das Urteil in dieser Hinsicht nachprüfen kann. Denn die Revision hat insoweit durchgreifende Vorfah-
rensrügen nicht vorgebracht.

II.

1. Mit ihren Ausführungen, dem Kläger sei ein Vorwurf daraus zu machen, daß er nicht schon im Dezember 1954 die volle eheliche Gemeinschaft mit der Beklagten wiederaufgenommen habe, greift die Revision die rechtliche Würdigung des Berufungsgerichts an. Ihr Angriff ist unbegründet. In der Lage, in der sich die Ehe im Dezember 1954 nach den Feststellungen des Berufungsgerichts befand, und mit Rücksicht auf die Veranlagung der Beklagten kann dem Kläger kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er die ehelichen Beziehungen nach und nach und nicht sofort in vollem Umfang wieder aufnehmen wollte.

Eine Feststellung darüber, ob der Kläger bei aller zumutbaren Anstrengung seines Willens und seiner Kräfte in der Lage gewesen wäre, trotz der schicksalsbedingten Entfremdung mit der Beklagten in vollkommener ehelicher Gemeinschaft zusammenzuleben, ohne sich dadurch selbst ernsthaften körperlichen oder seelischen Schäden aussetzen, brauchte das Berufungsgericht bei dem von ihm festgestellten Sachverhalt nicht zu treffen. Diese Feststellung wäre nur notwendig gewesen, wenn sich ergeben hätte, daß die Ehe nicht zerbrochen wäre, wenn der Kläger die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt hätte.

2. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß das schuldhafte Verhalten des Klägers infolge des lieblosen und abweisenden Verhaltens der Beklagten weniger schwer wiegt. Die Revision verkennt bei dem von ihr vertretenen gegenteiligen Standpunkt, daß dieses Verhalten der Beklagten zu einem erheblichen Teil auf ihrer natürlichen Veranlagung

beruht und daß andererseits die Enttäuschung, die die Beklagte dadurch erfahren hat, daß der Kläger nicht sofort im Dezember die volle eheliche Gemeinschaft mit ihr aufnahm, nicht durch ein schuldhaftes Verhalten des Klägers hervorgerufen ist. Dieses nicht schuldhafte Verhalten des Klägers kann zwar geeignet sein, den der Beklagten zu machenden Schuldvorwurf zu mildern. Das schließt aber nicht aus, daß das Verhalten der Beklagten ohne Rücksicht auf die Schwere des ihr zu machenden Schuldvorwurfs geeignet ist, das schuldhafte Verhalten des Klägers weniger schwer zu werten.

3. Das Berufungsgericht hat auch die Beweislast nicht verkannt. Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die Beklagte zu beweisen hat, daß der Kläger die unheilbare Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat. Sie hat den Beweis erbracht, daß sich der Kläger einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die an sich ihrer Natur nach geeignet ist, zu einer unheilbaren Zerrüttung einer Ehe zu führen. Der Kläger hat aber dargetan und es ist erwiesen, daß auch andere bedeutsame schicksalsbedingte und von der Beklagten verschuldete Umstände vorgelegen haben, die gleichfalls zu einer unheilbaren Zerrüttung der Ehe führen können. Unter diesen Umständen muß, wie es der Senat in seinem in dieser Sache ergangenen Urteil vom 16. Januar 1963 - IV ZR 110/62 - dargetan hat, die Beklagte beweisen, daß die unheilbare Zerrüttung der Ehe überwiegend durch das schuldhafte Verhalten des Klägers verursacht worden ist. Diesen Beweis hat sie nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht führen können. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch geschieden.

26

- 12 -

Die Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Aschor

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim

Dr. Graf